

Beilage 74.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine Landtagswahlordnung erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Landtags-Wahlordnung für Vorarlberg, Gesetz vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 29, tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftig zu lauten:

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden die Städte Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Dornbirn zusammen einen Wahlbezirk, der 5 Abgeordnete und 3 Ersatzmänner zu wählen hat.

§ 2.

Für die Wahlen der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die Landgemeinden der Gerichtsbezirke:

1. Bregenz—Bregenzerwald zusammen einen Wahlbezirk, der fünf Abgeordnete und drei Ersatzmänner zu wählen hat.

2. Feldkirch—Dornbirn zusammen einen Wahlbezirk, der fünf Abgeordnete und drei Ersatzmänner zu wählen hat.
3. Bludenz—Montafon zusammen einen Wahlbezirk, der vier Abgeordnete und drei Ersatzmänner zu wählen hat.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten aus der allgemeinen Wählerklasse (§ 3 III der Landesordnung) bilden die Gerichtsbezirke:

1. Bregenz—Bregenzertal zusammen einen Wahlbezirk, der zwei Abgeordnete zu wählen hat.
2. Feldkirch—Dornbirn zusammen einen Wahlbezirk, der zwei Abgeordnete zu wählen hat.
3. Bludenz—Montafon zusammen einen Wahlbezirk, der einen Abgeordneten zu wählen hat.

§ 4.

Die Handels- und Gewerbekammer in Feldkirch hat einen Landtagsabgeordneten zu wählen.

§ 5.

Die Wähler aller in einem Wahlbezirke gelegenen Gemeinden (Städte) bilden zusammen einen Wahlkörper.

Jede Ortsgemeinde (Stadtgemeinde) ist Wahlort.

Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste festgestellt.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 6.

Die Landtagsabgeordneten werden in direkter Wahl gewählt.

§ 7.

Die Abgeordneten der im § 1 aufgeführten Städte sowie die Abgeordneten der Landgemeinden (§ 2) sind durch alle jene nach dem besonderen Gemeindestatute oder der Gemeindeordnung beziehungsweise Gemeindevahlordnung zur Wahl der Gemeindevertretung dieser Städte berechtigten und nach § 12 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welchen wenigstens sechs Kronen an direkten Staatssteuern seit einem Jahre vorgeschrieben sind.

Ferner sind wahlberechtigt diejenigen Personen, welche nach § 15, Zl. 1 a bis g bezw. § 20, Zl. 1 a bis g auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften in der Gemeinde das Wahlrecht besitzen.

§ 8.

Zur Wahl der Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse (§ 3, III. Z. D.) sind wahlberechtigt:

- a) Die nach dem besonderen Gemeindestatute oder der Gemeindeordnung beziehungsweise der Gemeindevahlordnung zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 12 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder, welchen eine direkte Staatssteuer unter sechs Kronen seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben ist.
- b) Jene österr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche keine direkte Staatssteuer entrichten, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§ 66, Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111) haben und nach den Bestimmungen des § 12 vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind.

§ 9.

Zur Wahl der Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer (§ 3, IV. Z. D.) haben die Mitglieder und Ersatzmänner der Kammer den Wahlkörper zu bilden.

Die Wahl erfolgt nach Art der Wahl der Kammerräte am Sitze der Kammer entweder durch persönliche Abgabe des amtlichen Stimmzettels bei der Kommission oder durch postamtliche Einlieferung desselben unter Beischluß der vom Wähler eigenhändig unterfertigten Legitimationskarte.

§ 10.

Von den Wählern des Wahlbezirkes der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse kann jeder sein Wahlrecht nur in einem dieser Wahlbezirke und in der Regel nur persönlich ausüben.

Die von einer in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin entrichtete Staatssteuer ist der vom Ehegatten zu entrichtenden Staatssteuer zuzuschreiben und demselben rücksichtlich der Einreihung in die Wählerklasse der Städte oder Landaemeinden bezw. der allgemeinen Wählerklasse anzurechnen. Diese Bestimmung hat auch in jenem Falle sinngemäße Anwendung zu finden, wenn dem Ehegatten für sich keine Staatssteuern vorgeschrieben sind.

Eine Ausnahme hievon tritt ein, wenn der Mann zur Ausübung des Wahlrechtes nicht berechtigt ist, in welchem Falle die Frau das Wahlrecht auf Grund der von ihr entrichteten Staatssteuer auszuüben hat.

Die von Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität oder einer gewerblichen Unternehmung gemeinsam entrichteten Staatssteuern werden, sofern diese Mitbesitzer nicht in ehelicher Gemeinschaft lebende Personen sind, im Verhältnis der Anteile aufgeteilt und bei den nach § 1, § 2 oder § 3 Wahlberechtigten ihrer übrigen entrichteten Jahressteuerschuldigkeit zugezählt.

Wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Eigenschaften besitzt, auf Grund welcher sie in einen Wahlkörper eingereiht werden kann, so ist dieselbe doch nur einmal in die Wählerliste aufzunehmen.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, sowie die übrigen inländischen Stiftungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und Gesellschaften sind wahlberechtigt, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie

die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben. Sie werden bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person, andere Korporationen, Vereine und Gesellschaften durch diejenigen Personen vertreten, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zur Vertretung der erwähnten juristischen Personen nach außen berufen sind. Sind jedoch mehrere Personen berechtigt, die Korporation, den Verein oder die Gesellschaft nach außen zu vertreten, so haben dieselben einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und denen keiner der im § 12 dieser Wahlordnung angeführten Ausschließungsgründe entgegensteht, können als Bevollmächtigte oder Vertreter das Wahlrecht eines andern in dessen Namen ausüben.

Der Bevollmächtigte muß in der Wählerklasse seines Vollmachtgebers selbst wahlberechtigt sein, darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und muß eine in gesetzlicher Form ausgestellte Vollmacht vorweisen.

Wer im Wahlbezirke der im § 1 genannten Städte wahlberechtigt ist, darf weder in einem Wahlbezirke der Landgemeinden noch der allgemeinen Wählerklasse wählen; wer in einem Wahlbezirke der Landgemeinden wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte, der Landgemeinden oder der allgemeinen Wählerklasse wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes (§ 66, Absatz 1 des Gesetzes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111) aus, wenn er dort wahlberechtigt ist, sonst aber in der Gemeinde, in welcher er die höchste direkte Staatssteuer zahlt.

§ 11.

Als Landtagsabgeordneter beziehungsweise Erbsatzmann ist jeder wählbar, welcher

- a) österreichischer Staatsbürger;
- b) dreißig Jahre alt ist;

- c) im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befindet und
- d) in einer Wählerklasse des Landes, nämlich entweder in jener der Städte, jener der Landgemeinden oder jener der allgemeinen Wählerklasse zur Wahl der Landtagsabgeordneten nach den Bestimmungen der vorausgehenden §§ 7 bis 10 wahlberechtigt ist.

Diese Erfordernisse der Wählbarkeit gelten auch für den Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer.

§ 12.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.
2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien, sowie auch Notstandsausshilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.
4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelrei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Uebertretung der §§ 1, 2, 3, 4

und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit (Reichsgesetz vom 26. Januar 1907, R. G. Bl. Nr. 18) gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Thathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.
7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.
8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlicher Verfügung.
9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 13.

Die Aufforderung zur Vornahme der Wahlen geschieht in der Regel durch Erlässe des Statthalters, welche den Tag, an dem die Wahlen der Landtagsabgeordneten vorzunehmen sind, zu enthalten haben.

Die Festsetzung des Wahltages hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt desselben beendet werden können.

Es wählt zuerst die allgemeine Wählerklasse; dann die Städte und die Landgemeinden an einem und demselben Tage und schließlich die Handels- und Gewerbekammer.

Die einzelnen Wahlen sollen möglichst rasch aufeinander folgen.

§ 14.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden des Landes bekannt zu machen.

§ 15.

Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde sowohl in der Wählerklasse der Städte wie der Landgemeinden (§ 7) als auch der allgemeinen Wählerklasse (§ 8) sind von dem Gemeindevorsteher in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Wählerlisten unter den Bestimmungen des § 7, bezw. § 8 und des § 12 einzutragen.

Wenn die Wahlhandlung innerhalb einer Gemeinde in mehreren Wahllokalen, denen die Wähler je nach ihrer Zugehörigkeit (§ 30) zugewiesen werden, vollzogen werden soll, sind die Wählerlisten entsprechend abgefordert anzufertigen.

Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen.

§ 16.

Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Bezirksbehörde vorzulegen.

Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wähler-

liste von Amts wegen richtig zu stellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste vierzehn Tage hindurch im Amtszentrale der Gemeinde täglich eine bestimmte Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von 14 Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. In den im § 30, dritter Absatz, vorgesehenen Fällen sind die Wählerlisten innerhalb der Gemeindeteile, für welche dieselben bestimmt sind, aufzulegen.

Die Abschriftnahme der Wählerliste ist den Parteien zurzeit der Amtsstunden und während der ganzen Dauer ihrer Auflage gestattet.

In Gemeinden mit mehr als 2500 Einwohnern hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste auf Kosten der Gemeinde in Druck erscheinen zu lassen und, insofern in der Gemeinde ein eigenes Kundmachungsorgan besteht, dieselbe als Beilage diesem Organ anzufügen. Mit dem Tage dieser Kundmachung beginnt die Frist der öffentlichen Auflage.

§ 17.

Reklamationen gegen die Wählerlisten wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten können beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, welche von ihm innerhalb drei Tagen der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde zur Entscheidung vorzulegen sind.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist demselben vor der Entscheidung noch Gelegenheit zu bieten, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern.

Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde kann innerhalb drei Tagen die Berufung an die Statthaltereieingebracht werden.

Die Entscheidung der Statthaltereieingebracht ist in jedem Falle endgültig.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen.

Die zur Reklamationsentscheidung berufene politische Behörde hat bis 24 Stunden vor dem Wahltermine etwa noch notwendige Berichtigungen der Wählerlisten von Amts wegen vorzunehmen.

Die von der landesfürstlichen politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.

§ 18.

Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von jener der in § 16, erster Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen.

Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.

In Städten mit eigenem Statut kann der Bürgermeister mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.

Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.

Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltag nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.

Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind den Wahlberechtigten auf ihr Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Wahltag vom Wahlkommissär Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.

§ 19.

Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den

Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.

§ 20.

Die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden werden mit Verhältniswahl gewählt.

IV. Von der Formahme der Wahl der Abgeordneten.

A. Wählerklasse der Städte und der Landgemeinden Verhältniswahl = Proporz).

§ 21.

Die Abgeordneten der Wählerklassen der Städte und der Landgemeinden werden mit Verhältniswahl und halbgebundener Liste gewählt. Es haben daher zunächst die Parteien — politische, soziale oder andere Gruppen von Wählern — zum Zwecke der Wahl in einem Wahlvorschlage ihre Kandidaten bis zu dem festgesetzten Termine der politischen Behörde namhaft zu machen und zwar:

- a) für den Wahlbezirk der Städte Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Dornbirn bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bregenz;
- b) für den Wahlbezirk Bregenz—Bregenzertal bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bregenz;
- c) für den Wahlbezirk Feldkirch—Dornbirn bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Feldkirch;
- d) für den Wahlbezirk Bludenz—Montafon bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens volle 14 Tage vor dem Wahltag eingereicht werden. Die Bezirkshauptmannschaft hat den Endtermin für die Einreichung in allen Wahlorten des Bezirkes kundzumachen, es wäre denn, daß dieser Termin zugleich mit der Wahlauschreibung bekannt gemacht wurde.

Schriftliche Anmeldungen, die den Poststempel des bezeichneten Tages tragen, gelten als rechtzeitig eingegeben.

§ 22.

Die Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von wenigstens zwanzig Wahlberechtigten des Wahlbezirkes tragen. Die Eingaben müssen zugleich diejenige Persönlichkeit und deren Stellvertreter unter den Unterzeichnern namhaft machen, welche namens und im Auftrage als bevollmächtigter Vertreter der letzteren mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu verkehren hat.

§ 23.

Der Wahlvorschlag muß mit einer bestimmten deutlichen Bezeichnung versehen sein, die ihn von jedem andern leicht unterscheidbar macht. Sollten mehrere Wahlvorschläge mit gleichen oder ähnlichen, zur Verwechslung Anlaß gebenden Bezeichnungen eingereicht werden, so sind die Vertreter der Wahlvorschläge (§ 22) von der Bezirkshauptmannschaft aufzufordern, eine Aenderung in der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen.

Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Wahlvorschläge nach dem Namen jener Persönlichkeit bezeichnet, welche namens und im Auftrage der Unterzeichner mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu verkehren hat.

§ 24.

Einwendungen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages (§ 22) sind bis spätestens am zweiten Tage nach dem zur Einreichung festgesetzten Termine bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, wo die Wahlvorschläge zur Einsicht aufgelegt sind, geltend zu machen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die Wahlvorschläge zu prüfen, über die erfolgten Einwendungen zu entscheiden und vom Wegfall der angefochtenen Unterschriften dem Vertreter des Wahlvorschlages spätestens am dritten Tage nach dem Einreichungstermin Kenntnis zu geben.

Wenn ein Wahlvorschlag die im § 22 vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften am nächstfolgenden Tage noch nicht enthält, so zerfällt er.

Gegen Nichtstimmberechtigte, welche einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

§ 25.

Befinden sich auf mehreren Wahlvorschlägen die Namen der nämlichen Personen, so sind die letzteren von der k. k. Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu befragen, welche Kandidatur sie annehmen.

Erfolgt keine Antwort, so entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt durch den k. k. Bezirkshauptmann in Gegenwart von zwei Vertretern der Wahlvorschläge (§ 22), oder im Falle des Nichterscheinens der letzteren im Beisein eines zweiten Beamten. Darüber ist ein Protokoll aufzunehmen.

Ablehnungen von Wahlfähigen, die aus andern Gründen als wegen Auftragung auf zwei oder mehreren Wahlvorschlägen erfolgen, sind vom k. k. Bezirkshauptmanne nicht zu berücksichtigen.

§ 26.

Der k. k. Bezirkshauptmann hat den Vertreter desjenigen Wahlvorschlages, auf welchem durch Ablehnung wegen Doppelkandidaturen infolge Entscheidung durch das Los, Todesfall oder Verlust der Wahlfähigkeit Kandidaten wegfallen, zur Ergänzung des Wahlvorschlages aufzufordern.

Der im § 22 bezeichnete Vertreter des Wahlvorschlages hat diese Ergänzung vorzunehmen.

§ 27.

Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens 8 Tage vor dem Wahltag, mittags 12 Uhr, einzureichen.

§ 28.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die den gesetzlichen Vorschriften (§ 21—27) entsprechenden Wahlvorschläge mit ihren eigenen Bezeichnungen und den Namen der Kandidaten in den Landesblättern zu veröffentlichen.

Die auf solche Art publizierten Wahlvorschläge sind als die zur Wahl gültigen „Listen“ (Parzellisten) zu betrachten.

B. Allgemeine Wählerklasse.

§ 29.

Die Abgeordneten der allgemeinen Wählerklasse werden in den einzelnen Wahlbezirken mit relativer Mehrheitswahl gewählt.

V. Wahlhandlung.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 30.

Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung notwendig erscheint, kann in einzelnen Gemeinden die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von der Gemeinde unmittelbar vorgelegten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hierbei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach territorialer Zugehörigkeit oder in anderer Weise zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokal beizustellen.

§ 31.

Der Wahlkommissär wird von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Proto-

koll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat.

§ 32.

Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, bezw. fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zustande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt.

Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.

§ 33.

Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.

§ 34.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu:

- a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;
- b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder

- c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in die Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a und c kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insoweit, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c erwähnten Falle nur insofern erhoben werden, als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den im § 12 aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahllaktes erfolgen.

Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.

§ 35.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Ueberschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

§ 36.

Die den Wählern ausgefolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokal; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokal wieder zu verlassen. Sofern es zur unge störten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.

Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in Gemeinden mit über 2500 Einwohnern bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Verkündigung des Ergebnisses der Stimmzählung anzuwohnen berechtigt sind.

Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorgeschlagenen unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.

Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der nach § 34, lit. a) und c) den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.

Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokal befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitatorien jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungehindert vollziehen kann.

§ 37.

Am dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt.

§ 38.

Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzetteln in amtlichen Kuberten, welche der Landesausschuß den Gemeinden gegen Ersatz der Herstellungskosten verabfolgt.

Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von seite der Wähler.

Die Personen, die ihre Stimmen abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.

§ 39.

Im Wahllokale wird jedem Stimmberechtigten gegen Vorweis der Legitimationskarte das amtliche Wahlkuvert übergeben.

Die Wahlkommission ist dafür verantwortlich, daß jeder Stimmende unmittelbar darauf in angrenzender Zelle, gegen Beobachtung vollkommen geschützt, den Stimmzettel in das Kubert zu legen vermag.

Aus dieser Zelle tritt sodann der Wähler sofort vor die Wahlkommission, übergibt dem Vorsitzenden derselben die Legitimationskarte und eventuell die Wahlvollmacht und legt seinen im amtlichen Kubert befindlichen Stimmzettel, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, in die Zelle zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in das Kubert zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Es dürfen nur solche Wahlzellen in Verwendung kommen, welche ihrem Zwecke entsprechen. Die näheren Bestimmungen über ihre Beschaffenheit setzt der Landesausschuß fest.

§ 40.

Die Stimmabgabe ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokal und in dem von der Wahl-

Kommission für die Wähler bestimmten Warte-
raum oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur
Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht
ausgeschlossen werden.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fort-
gang oder die Beendigung der Wahlhandlung ver-
hinderten, so kann die Wahlhandlung von der
Wahlkommission mit Zustimmung des Wahlkom-
missärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben
oder verlängert werden.

Jede Verschiebung oder Verlängerung ist recht-
zeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begon-
nen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne
mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der
Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis
zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel
zu legen.

§ 41.

Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von
dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgespro-
chen wird, ist das Wahllokal, in dem nur der
Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahl-
kommission nebst dem Schriftführer und den Ver-
trauensmännern (§ 36) zu verbleiben haben, zu
schließen.

Vor der Strutinierung werden die Stimm-
zettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission
in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann
herausgenommen und uneröffnet gezählt. Ergibt
sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine
Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden
Zahl der Wähler, deren Namen im Abstimmungs-
verzeichnis angeführt sind, so ist dies nebst dem
etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll an-
zugeben.

Dienach eröffnet ein Mitglied der Wahlkom-
mission jedes Kubert, entfaltet den in ihm be-
findlichen Stimmzettel und übergibt denselben dem
Vorsitzenden, welcher ihn nach lauter Verlesung
an ein anderes Mitglied weiterreicht, das die
Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung
aufbewahrt.

Weiteres Verfahren.

- a) In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden.

§ 42.

Die Wahlkommission hat in das Wahlprotokoll aufzunehmen die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Stimmenden, die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jede der publizierten Listen fallen, die Anzahl der auf jeden einzelnen Kandidaten gefallen Stimmen und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

§ 43.

Zur Gültigkeit eines Stimmzettels ist erforderlich, daß er die Bezeichnung einer publizierten Liste (§ 28) trägt und wenigstens die Hälfte der Namen der auf dieser Liste verzeichneten Kandidaten enthält.

§ 44.

Unter Beobachtung der Bestimmungen des § 43 ist es dem Wähler gestattet, auch Namen von Kandidaten anderer (fremder) Parteilisten aufzunehmen, jedoch nur insoweit, als die auf seinem Stimmzettel angeführten Namen die Gesamtzahl der Kandidaten seiner Parteiliste (§ 28) nicht überschreiten. (Beschränktes Panaschieren.)

Der Wähler darf überdies bis zur Höhe der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten solchen Kandidaten, welche auf seiner Parteiliste enthalten sind, durch Wiederholen des Namens zwei oder drei Stimmen geben. (Kumulieren.)

§ 45.

Gültig sind nur diejenigen Stimmen, welche auf solche Personen gefallen sind, die auf einer der publizierten Listen stehen.

§ 46.

Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 12 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Person gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen ge-

knüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.

Leere Stimmzettel sind den abgegebenen Stimmen gleichfalls nicht beizuzählen.

§ 47.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen, wie auch der für ungültig erklärten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 48.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte hat eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten be-

stimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 32 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Ueberprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen und stellt die Zahl der auf die einzelnen publizierten Listen fallenden Stimmzettel und die Stimmenzahl jeder einzelnen Kandidatur fest.

Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen $+ 1$ dividiert; die dem Resultat nächstfolgende ganze Zahl ist die Wahlzahl.

Sodann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen lautenden Stimmzettel durch die Wahlzahl dividiert. Das Resultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen.

§ 49.

Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest derjenigen Liste zugeteilt, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 50.

Von jeder publizierten Liste sind so viele als gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt worden sind, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Sollten auf diese Weise auf eine Liste mehr Abgeordnete entfallen, als die publizierte Liste Kandidaten enthält, so werden die Ueberzähligen als Restmandate behandelt.

§ 51.

Sollte bei der Verteilung der Vertreter auf die Listen nach § 48, 4. Absatz, die Gesamtzahl der Vertreter größer sein, als die Zahl der zu treffenden Wahlen, so hat von derjenigen Liste ein Vertreter wegzufallen, welche die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist.

§ 52.

Jeder Partei werden so viele Ersatzmänner zugesprochen, als auf Grund ihrer Liste Abgeordnete gewählt wurden. Die Wahl dieser Ersatzmänner ist in der Weise vorzunehmen, daß auf dem Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten unter einer eigenen Rubrik mit der Ueberschrift „Ersatzmänner“ die Namen für diese Wahl anzuführen sind. Sind auf diesem gar keine Ersatzmänner angeführt oder ist diese Rubrik aus irgend einem Grunde nicht richtig ausgefüllt, so verliert der Stimmzettel deshalb seine Gültigkeit für die Wahl der Abgeordneten nicht. Bei Feststellung des Wahlergebnisses ist festzuhalten, daß nur solche Stimmen in Betracht kommen, welche sich auf einem für die Wahl der Abgeordneten gültigen Stimmzettel befinden. Auf einem Stimmzettel sollen nicht mehr Ersatzmänner angeführt sein, als auf diesem Kandidaten für die Wahl der Abgeordneten genannt wurden; überzählige werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt, wobei von oben nach unten und von links nach rechts gelesen wird.

Als gewählte Ersatzmänner einer Partei erscheinen jene, welche von ihr die meisten Stimmen erhielten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, sowohl hinsichtlich der Reihenfolge der Ersatzmänner, als auch der Wahl selbst.

Wird ein Ersatzmann von zwei oder mehreren Parteien gewählt, so wird er jener Partei zugewiesen, welche für ihn die meisten Stimmen abgegeben hat.

§ 53.

Ist von der nämlichen Liste kein Ersatzmann mehr vorhanden, so wird er der Liste entnommen, welche die größere Zahl von Listenstimmen aufweist.

§ 54.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen, und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

b) In der allgemeinen Wählerklasse.

§ 55.

Hierbei ist von zwei Mitgliedern der Wahlkommission über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, welche beide Stimmlisten übereinstimmen müssen und von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen sind.

In der Stimmliste ist jeder, welcher als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn fallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 u. s. f. beizusetzen.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angeführten Namen unberücksichtigt zu lassen. Sind weniger Namen auf dem Stimmzettel angeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem Stimmzettel mehrmal verzeichnet, so wird er bei der Zählung der Stimmen nur einmal gezählt.

Stimmen, die auf eine in Gemäßheit des § 12 von der Wahlbarkeit ausgeschlossene Person fallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft, oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stim-

men nicht beigezählt. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlkommission ohne Zulassung des Rekurses.

Das Resultat der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission sogleich bekannt zu geben.

§ 56.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemeinschaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen, wie auch der für ungültig erkannten Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Das Ergebnis der Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Der Wahlkommissär hat den Wahlakt an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 57.

Die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte hat eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs, an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahl-

berechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 32 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Ueberprüfung der Amtshandlung dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

§ 58.

Als gewählter Abgeordneter ist derjenige anzusehen, welcher die meisten bzw. die nächstmeisten Stimmen erhielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

VI. Wahlzertifikat und Prüfung der Wahlen durch den Landtag.

§ 59.

Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 47 und 48 an diese Behörde gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten und im Falle des § 52, falls das Landtagsmandat erledigt wird, dem betreffenden Ersatzmanne, sofern die in § 12 aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zuzutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zu stellen zu lassen, welches den Gewählten zum Eintritte in den Landtag berechtigt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Vorrückung des nächstfolgenden Ersatzmannes nur dann angeordnet werden, wenn der Landtag die Wahl ungültig erklärt.

Sämtliche Wahlakten hat der Statthalter an den Landesauschuß zu leiten, welcher dieselben zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten hat, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht (§ 30 der Landesordnung.)

§ 60.

Zu einem Beschlusse des Landtages über beantragte Aenderung der Landtagswahlordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder und die Zustimmung von Zweidritteln der Anwesenden erforderlich.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem in der Landtagssitzung vom März 1907 beschlossenen Gesetze, womit die §§ 3, 6 und 12 der Landesordnung von Vorarlberg abgeändert werden, sowie mit dem vom Landtage vom —. März 1907 beschlossenen Gesetze, womit eine Gemeindevahlordnung erlassen, und mit dem an demselben Tage beschlossenen Gesetze, womit die §§ 12, 15, 19, 20, 21, 25, 39, 44, 45 und 76 der Gemeindeordnung abgeändert werden, jedoch mit der Einschränkung in Kraft, daß etwaige, in der Zeit bis zum Ablaufe der jetzigen Legislaturperiode des Landtages nötig fallende Ersatzwahlen nach auf Grund der Landtagswahlordnung vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 29, vorzunehmen sind.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.